

Der § 12 der „Bestimmungen über die Führung des Musterregisters“ vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt Seite 123) wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Vorschriften:

Die niedergelegten Muster u. s. w., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist an den Urheber, bezw. seinen Rechtsnachfolger die Aufforderung zu richten, die Muster u. s. w. binnen vier Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde. Die Aufforderung gilt mit der Aufgabe zur Post, selbst wenn sie als unbestellbar zurückkommt, als bewirkt. Wird ihr nicht entsprochen, so sind die Muster u. s. w., sofern sie einen Werth nicht besitzen, zu vernichten, im übrigen aber einer öffentlichen Sammlung oder Anstalt zu überweisen oder auf geeignetem Wege zu veräußern. Die Landesregierungen bezeichnen die Kasse, welcher der Erlös aus der Veräußerung zuzuführen ist.

Berlin, den 12. November 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

In Ergänzung und Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt Seite 123), sowie unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1876 (Central-Blatt Seite 404) wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern zc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§ 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im „Deutschen Reichsanzeiger“ werden vom 1. Januar 1887 ab nach dem Raum, die Zeile zu 30 Pfg., berechnet.

Für jedes Belegblatt sind 10 Pfg. zu entrichten; außerdem sind der Verwaltung des Reichsanzeigers die Kosten für Porto zu erstatten.

§ 3.

Der Kostenbetrag ist erst nach Zustellung der Kostenrechnung der Expedition des Deutschen Reichsanzeigers einzufenden.

Berlin, den 23. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.